

# Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Schönower Sportverein e.V.  
z.Hd. Herrn Stefan Hildebrand  
Am Waldrand 15  
16306 Passow  
OT Schönow

Mit Zustellungsurkunde

Nebenstelle:

Dezernat: III  
Amt: Ordnungsamt SG Straßenverkehr  
Bearbeiter(in): Frau Diesterhaupt  
Zimmer-/Haus-Nr.: 105 / 4  
Telefon-Durchwahl: 03984 701036  
Telefax: 03984 703699  
E-Mail: ordnungsamt@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	02.06.2020	322.54 138.2020	23.07.2020

## Antrag zur Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Sehr geehrter Herr Hildebrand,

1. Ihr Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 StVO wird abgelehnt.
2. Sie tragen die Kosten des Verfahrens.
3. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 73,63 Euro erhoben. Der Betrag ist innerhalb von 14 Tagen unter Angabe des Verwendungszwecks 12270.431102.025889 auf das Konto des Landkreises Uckermark zu überweisen.

### Begründung:

Mit Datum vom 02. Juni 2020 beantragten Sie die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO für die Durchführung der 19. offenen uckermärkischen Meisterschaften im Straßenradrennen am 09.08.2020.

Als Zeitraum für die Veranstaltung haben Sie 10.00 – 13.00 Uhr beantragt. Das Rennen soll mit einem geschätzten Teilnehmerfeld von 200 Startern in zwei Blöcken im Abstand von drei Minuten starten. Aus den eingereichten Unterlagen ergibt sich, dass das Rennfahrerfeld von der Polizei geführt werden soll und der Verkehr an allen Kreuzungen durch die Polizei geregelt werden soll.

Als Streckenverlauf wurde ein Rundkurs von Schönow – K7308 – Jamikow – L273 über Stendell zur B166 – Abzw. K7361 – Gramzow – B198 über Meichow – Polßen –

Konto der Kreisverwaltung:  
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark  
Sparkasse Uckermark  
IBAN: DE67170560603424001391  
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:  
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:  
03984 70-0  
Internet:  
www.uckermark.de

Sprechzeiten:  
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse [landkreis@uckermark.de](mailto:landkreis@uckermark.de) zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Greiffenberg – Kerkow über Kerkower Dorfstraße zur L28 über Mürow – Frauenhagen – Schönermark – Grünow zur Anschlussstelle B166 bis Abzweig L273 über Stendell – Jamikow – K7308 Schönow beantragt.

Im Rahmen einer durchgeführten mündlichen Anhörung am 08.07.2020 wurde Ihnen mitgeteilt, dass die beantragte Streckenführung nicht genehmigungsfähig ist und Gelegenheit gegeben, unter Berücksichtigung der derzeitigen Baustellensituation und der nicht genehmigungsfähigen Inanspruchnahme von Straßen mit übergeordneter und hoher Verkehrsbedeutung eine neue Streckenführung einzureichen.

Am 10.07.2020 teilten Sie telefonisch mit, dass Sie keine geeignete Ausweichstrecke gefunden hätten. Als Ersatzstrecke haben Sie per E-Mail am 10.07.2020 einen Streckenverlauf über Schönow – K7308 – Jamikow – L273 Woltersdorf – L272 – Casekow – L27 – Hohenselchow – L271 – Hohenreinkendorf – Tantow – B113 – B2 über Gartz (Oder) – bis Abzweig L 272 – Blumenhagen – Hohenfelde – Kunow – Kummerow – K7307 bis zur L 273 – Jamikow – Schönow beantragt.

Gemäß § 29 Abs. 2 StVO bedürfen Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, einer Erlaubnis.

Ich bin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 Straßenverkehrsrechts- und Güterkraftverkehrs-Zuständigkeits-Verordnung (StGÜZV) für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig.

Bei der zu treffenden Entscheidung ist die untere Straßenverkehrsbehörde an die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) gebunden. Bei der VwV-StVO handelt es sich um eine ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift, die eine einheitliche Ermessensausübung auf der Rechtsfolgenseite sicherstellen und gewährleisten soll, dass verkehrsbehördliche Anordnungen im ganzen Bundesgebiet nach den gleichen Grundsätzen erfolgen. Ein Abweichen von den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift ist daher nur dann zulässig, wenn der Sachverhalt atypisch ist.

Gemäß der VwV zu § 29 StVO Rn 61 sollen Radrennen möglichst nur auf Straßen mit geringer Verkehrsbedeutung erlaubt werden. Die jeweiligen Streckenabschnitte müssen in der Regel vom übrigen Fahrverkehr freigehalten werden. Die ist entweder durch Sperrungen oder durch Weisungen der Polizei sicherzustellen.

Unter diesen genannten Voraussetzungen sind sowohl die von Ihnen beantragte erste Streckenführung als auch die Ersatzstrecke nicht genehmigungsfähig.

Zunächst ist festzustellen, dass der beantragte Renntag der letzte Ferientag in den Bundesländern Brandenburg und Berlin ist und daher auf Grund des Rückreiseverkehrs mit einem deutlich erhöhten Verkehrsaufkommen im übergeordneten Straßennetz zu rechnen ist.

Die zunächst beantragte Streckenführung beinhaltet mit der B166 sowie der B198 Straßen des übergeordneten Verkehrsnetzes und von überörtlicher Bedeutung für den Fahrzeugverkehr.

Die B198 ist eine offizielle Ausweich- und Umleitungsstrecke bei Verkehrsbeeinträchtigungen oder Verkehrsstörungen auf der Bundesautobahn (BAB) 11 in beide Richtungen.

Auf der BAB 11, Kilometer 51 bis 57, ist derzeit eine Baustelle bis voraussichtlich 31. Oktober 2020 eingerichtet. In der Baustelle stehen zwei Fahrspuren Richtung Norden

und eine Fahrspur Richtung Süden zur Verfügung. Als Ausweichstrecke Richtung Süden ist die B198 ab der Anschlussstelle (AS) Gramzow sowie ab der AS Pfingstberg über Greiffenberg und Kerkow nach Angermünde ausgewiesen.

Die Verkehrslage auf der BAB 11 an den vergangenen Wochenenden hat zu einem erheblichen Fahrzeugverkehr auf der B198 sowohl ab der AS Pfingstberg in Richtung Norden als auch in Richtung Süden und ab der AS Gramzow in Richtung Süden geführt.

Die Prognose für die kommenden Wochenenden sieht weiterhin eine sehr hohe Verkehrsbelastung sowohl für die BAB 11 als auch für Ausweichstrecken voraus. Durch die derzeitigen Einschränkungen bzw. Regelungen im Reiseverkehr im Zusammenhang mit dem Coronavirus ist ein verstärkter Inlandsurlaub, insbesondere im Zeitfenster der Sommerferien in den einzelnen Bundesländern, zu verzeichnen. Infolgedessen ist ein deutlicher Anstieg des Verkehrs auch auf den Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen im Landkreis Uckermark festzustellen.

Aus den genannten Gründen ist davon auszugehen, dass das nachgeordnete Straßennetz entlang der BAB 11 von Gramzow bis Angermünde auch an den kommenden Wochenenden und damit auch am beantragten Radrenntag erheblich belastet sein wird.

Eine Streckenführung über die B198 ist auf Grund der Bedeutung im überörtlichen Streckennetz und der tatsächlichen hohen Inanspruchnahme durch den Fahrzeugverkehr nicht genehmigungsfähig und daher abzulehnen.

Das erhöhte Verkehrsaufkommen auf der BAB 11 ist auch bei der Prüfung der Ersatzstrecke zu berücksichtigen. Im Bereich zwischen dem AD Kreuz Uckermark und der AS Schmölln befindet sich eine Baustelle mit einspuriger Verkehrsführung in beide Richtungen. In diesem Bereich kommt es häufig zu liegengebliebenen Fahrzeugen bzw. Unfällen, welche den Verkehr auf der BAB zum Erliegen bringen.

In diesem Bereich gibt es keine Bedarfsumleitung für die BAB 11 und eine Ab-/Umleitung ist über die AS Schmölln nicht möglich.

In Absprache mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern wurde deshalb die AS Penkun für Ab-/Umleitungsmaßnahmen vorgesehen. Die B113 ist für die Ableitung des Fahrzeugverkehrs ab der AS Penkun in Richtung Schwedt (über die B2) bzw. Grenzübergang Mescherin vorgesehen.

Bei der B113 und der B2 handelt es sich auf Grund ihrer Einstufung als Bundesfernstraße um Straßen im übergeordneten Streckennetz und auf Grund der Baumaßnahme auf der BAB 11 um Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung. Eine Streckenführung über diese Bundesstraßen ist daher ebenfalls grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

Eine kurzzeitige Sperrung der B113 sowie B 2 könnte ausnahmsweise genehmigt werden, sofern die Sperrung tatsächlich nur für ca. 30 Minuten erfolgen würde.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei der Kreuzung B113 / B2 um eine Unfalldübelstelle im Landkreis Uckermark handelt. Der Kreuzungsbereich ist für Fahrzeugführer aus Richtung Tantow schwer einsehbar. Eine Sperrung der B113 und das auf die Sperrung folgende voraussichtlich erhöhte Verkehrsaufkommen im Kreuzungsbereich mit der B2 führen am Unfallschwerpunkt zu einer Gefährdung für die Verkehrssicherheit und beinhaltet damit die Gefahr für weitere Verkehrsunfälle.

Ebenso ist der weitere Streckenverlauf auf Grund der Beschaffenheit des Fahrbahnbelags für die Durchführung eines Radrennens nicht geeignet.

Durch Vertreter der Polizeiinspektion Uckermark wurde am 14.07.2020 eine Streckenbefahrung durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Streckenführung erhebliche Unfallgefahren birgt. So finden sich einerseits scharfe Kurvenverläufe auf der Strecke als auch verschiedene Fahrbahnbelagswechsel bis hin zu Abschnitten mit Kopfsteinpflaster.

Darüber hinaus sei die Ersatzstrecke aus polizeilicher Sicht nur mit einem unangemessen hohen Kräfteaufwand absicherbar.

Sowohl die Polizeidirektion Ost als auch die Polizeiinspektion Uckermark lehnen aus verkehrspolizeilicher Sicht die beantragte Ersatzstrecke aus den genannten Gründen ab. Die durch die Polizeiinspektion Uckermark dargestellten erheblichen Unfallgefahren werden durch die untere Straßenverkehrsbehörde geteilt.

Weitere Ausweichstrecken kommen auf Grund der derzeitigen Baustellensituation auf Bundes- und Landesstraßen nicht in Betracht.

Unter Abwägung und Berücksichtigung der dargestellten Gründe war Ihr Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 1 StVO daher abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2 und 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst) in Verbindung mit der Gebührennummer 263 des Gebührentarifs.

Der Gebührenrahmen liegt bei 10,20 Euro bis 767,00 Euro. Bei der Festsetzung der Gebühr sind neben dem Verwaltungsaufwand die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung dieser genannten Erwägungen wird für diese Entscheidung eine Gebühr in Höhe von 70,00 Euro erhoben.

Darüber hinaus werden Ihnen gemäß § 2 GebOst die Auslagen für die Zustellung in Höhe von 3,63 Euro auferlegt.

Der Gesamtbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des Verwendungszwecks **12270.431102.025889** und des Aktenzeichens **322.54 138.2020** auf das Konto der Kreisverwaltung Uckermark bei der

Sparkasse Uckermark  
IBAN DE67 1705 6060 3424 0013 91  
BIC WELADES1UMP

zu zahlen.

Ich weise darauf hin, dass die Gebühr gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sofort fällig wird. Ein Widerspruch gegen die Gebührenentscheidung oder ein Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung und befreien nicht von der fristgemäßen Zahlung der festgesetzten Gebühren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Djesterhaupt  
Sachgebietsleiterin